



---

**TOP V Tätigkeitsbericht der Bundesärztekammer**

Betrifft: Leichenschau

**Beschlussantrag**

Von: Herrn Dr. Egbert Reichwein als Delegierter der Landesärztekammer Hessen

---

DER DEUTSCHE ÄRZTETAG MÖGE BESCHLIESSEN:

Beratungsgespräche im Zusammenhang mit der Durchführung der ärztlichen Leichenschau sind dem Beratungsbegriff im Sinne der Gebührenordnung für Ärzte (GOÄ) gleichzusetzen. Die Bundesärztekammer hat diesen Standpunkt zu vertreten.

Begründung:

Nach aktueller Rechtsprechung ist für die Leichenschau lediglich die Gebührenordnungsposition (GOP) 100 GOÄ (28,50 € bei 2,3 fachem Satz) zuzüglich Wegegeld abrechenbar. Der obligat durchzuführende Hausbesuch zwecks Aufsuchen der Leiche nach GOP 50 (36,46 € bei 2,3 fachem Satz) ist nicht abrechenbar, da die GOP Nr. 50 bereits eine Beratung enthält und eine Leiche (!) könne nicht beraten werden. Anlässlich einer Leichenschau sind jedoch diverse Gespräche mit Dritten (Angehörige, Nachbarn, Polizei) regelhaft notwendig (Anamnese, Begleitumstände, weiteres Vorgehen). Eine Pauschalierung der Abrechnung ist nicht zulässig.

Diese Regelungslücke muß geschlossen werden, um einer Kriminalisierung der durchführenden Kollegen entgegenzuwirken.

---

Angenommen:  Abgelehnt:  Vorstandsüberweisung:  Entfallen:  Zurückgezogen:  Nichtbefassung:

Stimmen Ja: 0

Stimmen Nein: 0

Enthaltungen: 0